



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2019

Nr. 45

Rostock, 22.10.2019

Ordnung des Instituts für Schulpädagogik und Bildungsforschung
vom 9. Oktober 2019

Ordnung des Instituts für Schulpädagogik und Bildungsforschung

vom 9. Oktober 2019

§ 1 Allgemeines

(1) Das Institut für Schulpädagogik und Bildungsforschung (ISB) ist eine wissenschaftliche Untergliederung der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock. Es ist innerhalb der Philosophischen Fakultät dem Department für Bildungswissenschaften zugeordnet.

(2) Das ISB gliedert sich in folgende Teile:

- Arbeitsbereich Schulpädagogik und empirische Bildungsforschung,
- Arbeitsbereich Schulforschung und Allgemeine Didaktik und
- derzeit das Praktikumsbüro für die Lehramtsstudiengänge.

§ 2 Aufgaben

(1) Das ISB plant und organisiert die Forschung und Lehre im Bereich der Schulpädagogik und der Bildungsforschung.

(2) In der Lehre trägt es die fachbezogene Verantwortung in den vom Institut verantworteten Modulen im Bereich der schulpädagogischen Ausbildung im Rahmen der Lehramtsstudiengänge sowie der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Studiengänge der Philosophischen Fakultät.

(3) Die Aufgaben des ISB bestehen insbesondere in

- a) der erziehungswissenschaftlich-schulpädagogischen Forschung einschließlich der interdisziplinären und internationalen Kooperation sowie ihrer Umsetzung in der Lehre und in der Fort- und Weiterbildung, insbesondere zu Strukturen und Prozessen des gesamten Schulwesens im gesellschaftlichen Kontext, zu Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen im Schulalter und zur Professionalisierung des pädagogischen Personals in pädagogischen Institutionen,
- b) der Vorbereitung, Koordination und Erstellung des fachspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen in den vom Institut verantworteten Modulen,
- c) der Koordination und Organisation der Aufgaben im Rahmen der im Lehramtsstudium (an der Universität Rostock) zu absolvierenden Praktika sowie der Beratung der Studierenden in allen Praktikumsangelegenheiten, solange ihm das Praktikumsbüro zugeordnet ist,
- d) der regelmäßigen internen Evaluation und Qualitätsentwicklung der Lehre und der Beteiligung an den Evaluationen und anderen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung der Lehre durch Fakultät und Universität,

- e) der fachbezogenen Studienberatung im Bereich Schulpädagogik und Bildungsforschung,
- f) der Vertretung des Fachgebietes Schulpädagogik und Bildungsforschung innerhalb und außerhalb der Universität,
- g) der Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren,
- h) der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Institutsmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der inhaltlichen und methodischen Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals, insbesondere im Themenfeld der Erziehungswissenschaften, Bildungsforschung und Schulpädagogik,
- i) der Förderung der Aus- und Weiterbildung des nichtwissenschaftlichen Personals,
- j) der Verwaltung der durch die Fakultät bereitgestellten personellen und materiellen Grundausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Weitere Aufgaben können sich aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen des ISB mit der Fakultät, der Universität oder dem Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind
- a) die dem Institut zugeordneten Professor*innen und Juniorprofessor*innen, Professorenvertreter*innen und Gastprofessor*innen (Hochschullehrer*innengruppe),
 - b) die dem Institut zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und das weitere wissenschaftliche Personal gemäß § 55 Absatz 2 Landeshochschulgesetz, soweit die Personen nicht bereits zur Hochschullehrer*innengruppe gehören (Akademische Mitarbeitergruppe),
 - c) die dem Institut zugewiesenen weiteren Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung gemäß § 78 Landeshochschulgesetz (Gruppe der Nichtwissenschaftler).

(2) Wissenschaftler*innen, die nicht dem ISB angehören, aber Aufgaben im Bereich der Schulpädagogik und der Bildungsforschung wahrnehmen, können auf Antrag vom Institutsrat mit Zweidrittelmehrheit als assoziierte Mitglieder des ISB aufgenommen werden. Sie können beratend an den Sitzungen der Institutsversammlung teilnehmen, haben aber weder aktives noch passives Wahlrecht. Ihr Verhältnis zur Herkunftseinrichtung bleibt im Übrigen von der Mitgliedschaft im ISB unberührt. Eine Vollmitgliedschaft im ISB kommt nur in Betracht, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 Grundordnung der Universität Rostock vorliegen und das assoziierte Mitglied erklärt hat, auch sein Wahlrecht in der Philosophischen Fakultät ausüben zu wollen.

(3) Angehörige des Instituts sind die nebenberuflich am Institut Beschäftigten und Gastwissenschaftler*innen während ihres Aufenthaltes am ISB. Sie verfügen lediglich über das aktive Wahlrecht.

§ 4 Organe

Die Organe des Instituts sind:

- a) die Institutsversammlung;
- b) der Institutsrat;
- c) die/der Institutsdirektor*in.

§ 5 Institutsversammlung

(1) In der Institutsversammlung sind alle Institutsmitglieder sowie die gewählten Mitglieder des zuständigen Fachschaftsrates der Lehramtsstudierenden stimm- und wahlberechtigt. Die Angehörigen des ISB gemäß § 3 Absatz 3 wirken mit beratender Stimme mit. Für die am ISB Beschäftigten gehört die Teilnahme an der Institutsversammlung zu den Dienstpflichten.

(2) Die/der Institutsdirektor*in beruft mindestens einmal im Semester und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder einer der in § 3 Absatz 1 genannten Statusgruppen im Institut oder vom Fachschaftsrat der Lehramtsstudierenden für erforderlich gehalten wird, eine Institutsversammlung ein. Eine Institutsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind. Die/der Institutsdirektor*in führt den Vorsitz in der Institutsversammlung.

(3) Zur Institutsversammlung wird unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher geladen. Die Ladung erfolgt auf elektronischem Weg. Die Sitzungen des Institutsrats sind fakultätsöffentlich.

(4) Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

(5) Der Institutsversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Institutsrates,
- b) die Änderung der Institutsordnung,

Darüber hinaus berät sie über wichtige Fragen des ISB.

(6) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im ISB und im Fakultätsrat, soweit es das ISB betrifft und sofern dem keine Rechtsvorschriften, insbesondere zur Verschwiegenheit gemäß § 51 Absatz 6 Landeshochschulgesetz, entgegenstehen. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen geben.

(7) Ein Beschluss kommt – soweit nicht anders bestimmt – zustande, wenn bei der Abstimmung die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen bleiben bei der Zählung unberücksichtigt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen die Durchführung einer geheimen Abstimmung. Gewählt wird in der Regel geheim. Offen kann gewählt werden, wenn Gesetze oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen und kein Mitglied widerspricht.

(8) Über jede Sitzung der Institutsversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der/dem Institutsdirektor*in unterzeichnet wird. Es wird den Mitgliedern und Angehörigen des ISB per E-Mail zugestellt und auf der nächsten Institutsversammlung kontrolliert.

§ 6 Institutsrat

(1) Dem Institutsrat gehören mit Stimmrecht je zwei Vertreter*innen der unter § 3 Absatz 1 aufgeführten Statusgruppen sowie zwei studentische Vertreter*innen aus den Reihen der Lehramtsstudierenden an. Den Vorsitz führt die/der Institutsdirektor*in.

(2) Der Institutsrat wird von der Institutsversammlung getrennt nach den unter § 3 Absatz 1 aufgeführten Statusgruppen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die studentischen Mitglieder werden durch den zuständigen Fachschaftsrat der Lehramtsstudierenden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Für die Mitglieder ist auch eine Vertretung aus der jeweiligen Statusgruppe zu wählen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zu einer Neuwahl im Amt.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des ISB nach § 2. Er entscheidet nach Maßgabe der Aufgaben des Instituts, der zur Verfügung stehenden Mittel und unter der Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Dekanats der Philosophischen Fakultät

- a) über die Verwendung und Zuordnung der Planstellen und anderer Stellen (außer Drittmittel), der weiteren Mittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut zugewiesen sind,
- b) über die Zuweisung und die Verwaltung von Ausstattungsgegenständen, Geräten und Sammlungen,
- c) über die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Räume;
- d) über die Entsendung von Vertreter*innen in Gremien und Kommissionen, insbesondere in Reformkommissionen, in die Mitgliederversammlung des landesweiten ZLB und des ZLB der Universität Rostock.

(4) Der Institutsrat wird durch die/den Institutsdirektor*in unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Er tagt in der Regel einmal in jedem Semester während der Vorlesungszeit. Die Mitglieder des Institutsrats werden spätestens vier Wochen vor der Sitzung geladen. Die Ladung erfolgt durch Zusendung der vorläufigen Tagesordnung und der dazugehörigen Unterlagen auf elektronischem Weg. Die Sitzungen des Institutsrats sind institutsöffentlich.

(5) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

(6) Ein Beschluss kommt – soweit nicht anders bestimmt – zustande, wenn bei der Abstimmung die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen bleiben bei der Zählung unberücksichtigt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen die Durchführung einer geheimen Abstimmung. Gewählt wird in der Regel geheim. Offen kann gewählt werden, wenn Gesetze oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen und kein Mitglied widerspricht.

(7) Entscheidungen des Institutsrats, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Hochschullehrer*innen unmittelbar berühren, können gegen die Stimme einer/einem dem Institutsrat angehörenden Hochschullehrer*in nicht getroffen werden.

(8) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der/dem Institutsdirektor*in unterzeichnet wird. Es wird den Mitgliedern des Institutsrats per E-Mail zugestellt und auf der nächsten Sitzung des Institutsrats kontrolliert.

§ 7 Institutsdirektorin oder Institutsdirektor

(1) Die/der Institutsdirektor*in obliegt die leitende Verantwortung für die Geschäftsführung des ISB, insbesondere für die dem Institut zugewiesenen Finanzen, die Personalstruktur und Personalführung sowie die Organisation von Studium und Lehre, jeweils unter der Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Dekanats der Philosophischen Fakultät. Sie/er führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats und in Abstimmung mit ihm. Ihr/ihm obliegt die Koordination mit der Universitätsleitung, der Fakultät, dem Department Bildungswissenschaften und anderen Einrichtungen. Die/der Institutsdirektor*in vertritt und repräsentiert das ISB innerhalb und außerhalb der Universität. Sie/er soll keine wichtigen Entscheidungen treffen, ohne den Institutsrat gehört zu haben. Duldete eine Entscheidung keinen Aufschub, ist sie/er berechtigt, eine Eilentscheidung zu treffen. Eilentscheidungen sind nachträglich dem Institutsrat zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Die/der Institutsdirektor*in wird von den Mitgliedern des Institutsrates aus der Mitte der dem Institutsrat angehörenden hauptberuflichen Professor*innen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und von der/dem Dekan*in der Philosophischen Fakultät ernannt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Vertretung der Institutsdirektorin/des Institutsdirektors obliegt zunächst dem anderen Mitglied aus der Hochschullehrergruppe im Institutsrat und danach den weiteren Hochschullehrer*innen des ISB in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

(4) Die/der Institutsdirektor*in ist Vorsitzende*r des Institutsrats und der Institutsversammlung, bereitet deren Beschlüsse vor und zeichnet für deren Ausführung verantwortlich. Sie/er beruft den Institutsrat und die Institutsversammlung ein.

§ 8 Nutzung von Gerätschaften, Sammlungen und Einrichtungen des ISB

(1) Die Mitglieder, Angehörigen und assoziierten Mitglieder des ISB haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen, Geräte und Sammlungen des Instituts zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts.

(2) Gerätschaften, Sammlungen und Einrichtungen des ISB können von anderen Einrichtungen der Universität auf Antrag mitgenutzt werden, sofern die Mitnutzung der Erfüllung der Aufgaben der Einrichtungen dienen und wenn die Mitnutzung ohne Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgaben des ISB möglich ist. Über die Mitnutzung entscheidet der Institutsrat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock vom 09. Oktober 2019

Rostock, den 09. Oktober 2019

Prof. Dr. Hillard von Thiessen
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Universität Rostock